



HAMBURGER HANDBALL-VERBAND e. V.

Schäferkampsallee 1, II. Stock, 20357 Hamburg

Montag, Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 09.00–12.00 Uhr

Telefon 040 28514914
Telefax 040 4107139
E-Mail info@hamburgerhv.de
Internet www.hamburgerhv.de

02.04.2019

TSV Ellerbek

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 27.03.2019 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer G. Plicht

das folgendes

Urteil 5/2019:

Der Einspruch des TSV Ellerbek gegen die Wertung des Spieles 200 195 vom 10.03.2019 wird zurückgewiesen. Die Verfahrenskosten von 49 € trägt der TSV Ellerbek.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 10.03.2019 fand das Damenspiel in der Hamburg-Liga zwischen TSV Ellerbek 2. und TH Eilbeck statt. Es endete 28:27 für TH Eilbeck.

Im Schiedsrichterbericht kündigte der TSV Ellerbek einen Einspruch an. Gem. Einspruchsschreiben des TSV Ellerbek, das form- und fristgerecht eingelegt wurde, war angeblich ein erzieltes Tor nicht anerkannt worden. Ellerbek beantragt daher Neuansetzung des Spieles.

In der 23. Minute warf beim Spielstand von 11:10 für E. eine Spielerin ein Tor zum 12:10, das jedoch angeblich durch den Sekretär nicht vermerkt wurde. Die beiden neutralen Schiedsrichterinnen und die neutrale Zeitnehmerin wollen das Tor gesehen haben. Ob es jedoch vom Sekretär (Vertreter von Ellerbek) auch in das System eingegeben wurde, ließ sich nicht mehr feststellen. Die Schiedsrichterinnen hatten dies Tor nicht in ihren Schirikarten vermerkt.

Die Aussagen beider Seiten erschienen dem Sportgericht glaubwürdig.

Wesentlich für die Rechtsinstanz ist jedoch bei einem evtl. Regelverstoß durch das Kampfgericht oder die Schiedsrichter, ob durch einen Fehler gem. §§ 55 (2) RO DHB eine andere Spielwertung hier nicht nur möglich, sondern hochgradig wahrscheinlich und spielentscheidend gewesen wäre. Da sich der Vorfall aber bereits in der 22. Spielminute ereignete, ist nach Auffassung des Sportgerichtes dieser Vorfall keinesfalls entscheidend für den Ausgang dieses Spieles.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. G. Plicht